

Richtlinien
über die Durchführung von Ehrungen
der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
vom 05. Februar 2020

§ 1

Auszeichnungen

Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) zeichnet Persönlichkeiten, die sich in der Kommunalpolitik oder in anderen Bereichen besondere Verdienste erworben haben, nach Maßgabe dieser Richtlinien aus.

Die Auszeichnung kann in folgenden Stufen erfolgen:

- a) Stufe 1 Silberne Ehrennadel der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
- b) Stufe 2 Goldene Ehrennadel der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
- c) Stufe 3 Ehrenbrief der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Die Ehrennadel enthält das Wappen der Verbandsgemeinde in emaillierter Form und ist umgeben von einem Lorbeerkranz in Silber bzw. in Gold.

Über die Ehrung wird vom Bürgermeister eine besondere Urkunde ausgefertigt, aus der jeweils der Name des Empfängers/der Empfängerin, Datum sowie der Anlass der Ehrung ersichtlich ist. Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde.

§ 2

Empfängerkreis

Die Ehrennadel erhalten Persönlichkeiten, die sich

1. durch langjährige kommunalpolitische Tätigkeit in der Verbandsgemeinde oder einer Ortsgemeinde besondere Verdienste erworben haben sowie
2. Persönlichkeiten, die sich um die Verbandsgemeinde oder die der Verbandsgemeinde zugehörigen Ortsgemeinden/Stadt Zell (Mosel) in sonstiger Weise (z.B. auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem Gebiet oder durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit) besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Silberne Ehrennadel

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel der Verbandsgemeinde Zell sind insbesondere erfüllt,

- a. bei Mitgliedern des Verbandsgemeinderates nach einer Mitgliedschaft von 15 Jahren oder nach drei vollen Amtszeiten,

- b. bei ehrenamtlichen Beigeordneten der Verbandsgemeinde nach einer Ausübung des Amtes über 10 Jahre oder zwei volle Amtszeiten,
- c. bei ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern nach einer Ausübung des Amtes über 15 Jahre bzw. drei vollen Amtszeiten,
- d. bei ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten nach einer Ausübung des Amtes über 20 Jahre oder vier vollen Amtszeiten.

§ 4

Goldene Ehrennadel

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Verbandsgemeinde Zell sind insbesondere erfüllt,

- a. bei Mitgliedern des Verbandsgemeinderates nach einer Mitgliedschaft von 25 Jahren oder nach fünf vollen Amtszeiten,
- b. bei ehrenamtlichen Beigeordneten der Verbandsgemeinde nach einer Ausübung des Amtes über 15 Jahre oder drei volle Amtszeiten,
- c. bei Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat nach einer Ausübung des Amtes über 15 Jahre oder drei volle Amtszeiten,
- d. bei ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern nach einer Ausübung des Amtes über 20 Jahre oder vier vollen Amtszeiten,
- e. bei ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten nach einer Ausübung des Amtes über 25 Jahre oder fünf vollen Amtszeiten.

§ 5

Ehrenbrief

Bei besonders hervorragenden Verdiensten kann als höchste Auszeichnung der Verbandsgemeinde der Ehrenbrief der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) verliehen werden. Er besteht aus einem Doppelbogen und enthält auf der Kopfseite das Wappen der Verbandsgemeinde mit der Unterschrift „Ehrenbrief der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)“, auf der letzten Seite die Wappen aller Ortsgemeinden bzw. der Stadt Zell (Mosel) und ist im Innenteil mit folgendem Wortlaut versehen:

"Herrn/Frau , Wohnort,
wird in Anerkennung hervorragender Verdienste
um die Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
und deren Bürgerinnen und Bürger der
Ehrenbrief
der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) verliehen."

Der Ehrenbrief wird bei der Überreichung verbunden mit einem Sachgeschenk im Wert von ca. 100 Euro. Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde.

§ 6

Inhaber des Ehrenbriefes

Inhaber des Ehrenbriefes der Verbandsgemeinde werden zu besonderen Veranstaltungen der Verbandsgemeinde als Ehrengäste eingeladen.

§ 7

Vorschlagsrecht, Verleihung

Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie die Fraktionen des Verbandsgemeinderates.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses, des Ehrenbriefes auf Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien hat der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) aufgrund einer Ermächtigung des Verbandsgemeinderates vom 28.08.1974 am 05. Februar 2020 beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verleihung des Wappentellers der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) vom 25.06.1975 außer Kraft.

Zell (Mosel), den 05.02.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)



Karl Heinz Simon

Bürgermeister

